



Antrag zum
Landesparteitag 11. Mai 2019
SPD Brandenburg

Der Landesparteitag möge beschließen:

Gesetzeslücken schließen, Bürgerbeteiligung stärken.

Städte und Gemeinden sind entscheidende Orte lebendiger Demokratie. Die SPD bekennt sich daher zu weitgehenden, direktdemokratischen Beteiligungsmöglichkeiten und fordert,

1. die rechtliche Zulässigkeitsprüfung von Bürgerbegehren (§ 15 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 81 Abs. 6 BbgKWahlG) insofern neu zu regeln, dass sie unmittelbar im Anschluss an die Anmeldung eines Bürgerbegehrens erfolgt;
2. den Zielkonflikt (§§ 15 Abs. 2 Satz 6 und 54 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf) in der Kommunalverfassung aufzulösen zwischen Umsetzungspflicht und Sperrwirkung bei kassatorischen Bürgerbegehren und die damit einhergehende Missbrauchsanfälligkeit aufzulösen.

Begründung:

Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten“ v. 29. Juni 2018 hat der Landtag die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen neu geregelt und die Möglichkeiten direktdemokratischer Bürgerbeteiligung reformiert. Hieraus haben sich folgende Anwendungsprobleme ergeben, die behoben werden müssen:

1. Zulässigkeitsprüfung: Mit dem Gesetz wurde u.a. die Prüfung der **Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens** von der Gemeindevertretung auf die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde übertragen. Daraus ergibt sich, dass die **Zulässigkeit** eines Bürgerbegehrens **nach** Anmeldung, **Sammlung der Unterschriften** und Befassung in der Gemeindevertretung **erst am Ende des Verfahrens geprüft wird** (vgl. *Rundschreiben zum Ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (hier: Nr. 2.2.1) des Ministeriums des Innern und für Kommunales v. 3. August 2018*). Dies kann dazu führen, dass ein Bürgerbegehren erst **nach Sammlung der Unterschriften** für **rechtlich unzulässig** erklärt wird und führt – mit Blick auf den hohen Aufwand, den eine Unterschriftensammlung mit sich bringt – zu einer unbefriedigenden Situation sowohl für die Initiatoren / Vertrauenspersonen, als auch für all jene Bürgerinnen und Bürger die sich durch ihre Unterschrift beteiligt haben. Dem kann auch nicht durch den anschließend offen stehenden Rechtsweg abgeholfen werden.

Erstrebenswert ist vielmehr, dass das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens fast ausschließlich vom Erreichen des Quorums abhängt. Die **Zulässigkeitsprüfung** sollte

daher **am Anfang des Verfahrens** stehen (vgl. § 45 Abs. 4 Bezirksverwaltungsgesetz des Landes Berlin). So kann sichergestellt werden, dass ein rechtskonformer Text vorliegt, mit dem das Bürgerbegehren gestartet wird. Unterschriften sind dann nicht, wie im jetzigen Verfahrensablauf, „für den Papierkorb“.

2. Sperrwirkung: Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass das Bürgerbegehren **nach der Unterschriftensammlung aber noch vor der Zulässigkeitsprüfung** hinfällig wird, da – insb. bei einem kassatorischen Bürgerbegehren – der Beschluss der Gemeindevertretung umgesetzt wird bzw. ein Pflicht zur Umsetzung besteht (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf). Damit wohnt der Kommunalverfassung ein **Zielkonflikt** inne, der aufgelöst werden muss. Insbesondere, da diese Rechtslage auch bewusst ausgenutzt werden kann um einem vermeintlich erfolgreichen Bürgerbegehren kurz vor dessen Zustandekommen die juristische Grundlage zu entziehen. **Dies ist mit dem Grundgedanken eines kassatorischen Bürgerbegehrens und einer direkt-demokratischen Bürgerbeteiligung nicht vereinbar.**

Durch ein Vorziehen der Zulässigkeitsprüfung (Nr. 1) würde das Problem der Sperrwirkung weitgehend gelöst. Durch die rechtliche frühzeitige und schnelle Prüfung ist einerseits sichergestellt, dass ein Bürgerbegehren nicht allein politisch-taktisch zur Blockade eingesetzt wird. Andererseits kann die Gemeindeverwaltung ein Bürgerbegehren – durch die Verpflichtung der „unverzöglichen“ Zulässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf) – nicht allein dadurch obsolet machen, indem ein Beschluss vollzogen und damit vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Alternativ möglich wäre auch, dass die Gemeindevertretung mit qualifizierter Mehrheit gesondert über den Vollzug eines Beschlusses zu beraten und zu beschließen hat, sobald ein Bürgerbegehren bei dem / der Wahlleiter/in angemeldet wurde.